



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung

über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 7. Europäischen Parlament am 7. Juni 2009 im Landkreis Greiz

Der Kreiswahlausschuss tritt am Freitag, dem 12. Juni 2009, 14.00 Uhr im Landratsamt Greiz, Dr. – Rathenau – Platz 11 (Eingang über Weberstraße 1), Zimmer 112, zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Europawahlen im Landkreis Greiz zusammen.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 20. April 2009

Siegmond Vogel
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Kreistagsmitglieder am 7. Juni 2009

Der Wahlausschuss für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz tritt am Freitag, dem 12. Juni 2009, 15.00 Uhr in Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang über Weberstraße 1), Zimmer 112 zusammen.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 20. April 2009

Siegmond Vogel
Wahlleiter

Beschlüsse der 23. Sitzung des Kreistages Greiz am 24.02.2009

1 Genehmigung der Niederschrift der 22. Sitzung am 16.12.2008

Beschluss 384/2009

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 22. Sitzung des Kreistages Greiz am 16.12.2008 in der vorliegenden Fassung. Die fehlende Anlage wird nachgereicht.

Abstimmresultat: mit Mehrheit angenommen

4 Zukünftige Vergabe von öffentlichen Verkehrsleistungen gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007 (Nahverkehrsplan Punkt 4.11.1.; 4.11.4.) Vorlage: 1047/2009

Beschluss 385/2009

1.
Der Gemeinsame Nahverkehrsplan des Landkreises Greiz und der Stadt Gera 2008 bis 2012 wird im Punkt 4.11.1., sofern der Aufgabenträger Landkreis Greiz betroffen ist, konkretisiert:

Die öffentlichen Verkehrsleistungen in Aufgabenträgerschaft des Landkreises Greiz werden gemäß Anlage 1 auf dem Wege einer Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die kommunalen Eigengesellschaften PRG Personen- und Reiseverkehrs-GmbH Greiz und RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH vergeben.

2.
Der Gemeinsame Nahverkehrsplan des Landkreises Greiz und der Stadt Gera 2008 bis 2012 wird im Punkt 4.11.1., sofern der Aufgabenträger Landkreis Greiz betroffen ist, konkretisiert:

Die Öffentlichen Verkehrsleistungen in Aufgabenträgerschaft des Landkreises Greiz sollen gemäß Anlage 1 auf dem Wege einer Direktvergabe an kleine oder mittlere Unternehmen, die nicht mehr als 23 Fahrzeuge betreiben, gemäß Artikel 5 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die Unternehmen Ostthüringer Reisebüro und Busbetrieb Heyne in Berga, Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum in Korbußen, Omnibusbetrieb Hartmut Pehler in Seelingstädt vergeben werden. Bei Vollzug und Umsetzung des Beschlusses des Kreistages Greiz Nr. 383/2008 vom 16.12.2008 erfolgt die Vergabe der davon betroffenen Leistungen entsprechend dem Beschlussvorschlag unter 1.

3.
Der Gemeinsame Nahverkehrsplan des Landkreises Greiz und der Stadt Gera 2008 bis 2012 wird im Punkt 4.11.4., sofern der Aufgabenträger Landkreis Greiz betroffen ist, konkretisiert:

Die Festlegung von Linienbündeln im Regionalverkehr des Landkreises Greiz erfolgt entsprechend Anlage 1.

Abstimmresultat: einstimmig angenommen

5 Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz für das Geschäftsjahr 2008 Vorlage: 1036/2008

Beschluss 386/2009

Für das Geschäftsjahr 2008 der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz wird als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dönges + linke GmbH, Gera, bestellt.

Abstimmresultat: einstimmig angenommen

6 Bestellung des Abschlussprüfers der Bundesgartenschau Gera und Ronneburg 2007 GmbH Vorlage: 1041/2009

Beschluss 387/2009

Der Kreistag genehmigt den in der Gesellschafterversammlung der Bundesgartenschau Gera und Ronneburg 2007 GmbH am 29.12.2008 unter Organvorbehalt vom gesetzlichen Vertreter des Landkreises Greiz gefassten Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung wählt als Abschlussprüfer die WIKOM AG, Erfurt. Der Abschlussprüfer wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 beauftragt.

Abstimmresultat: mit Mehrheit angenommen

7 Auflösung des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH - Poliklinik Schleiz (MVZ Schleiz) Vorlage: 1042/2009

Beschluss 388/2009

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zu ermächtigen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Medizinische Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH – Poliklinik Schleiz (MVZ Schleiz) wird zum 01.01.2009 aufgelöst.

2. Zum Liquidator wird Herr Wolfgang Rost bestellt.

Abstimmresultat: einstimmig angenommen

8 Erhöhung des Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz Vorlage: 1043/2009

**Beschluss 389/2009**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Stammkapital der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz wird aus Gesellschaftsmitteln um 1.406.000,00 Euro erhöht auf 1.662.000,00 Euro. Dabei werden die Rücklagen in Höhe von 1.406.000,00 Euro aus der Sonderrücklage gemäß § 27 DM-Bilanzgesetz (DMBilG) entnommen.
2. § 3 Absatz 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages werden wie folgt geändert:
 - „Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.662.000,00 EURO“.
 - „Die Geschäftsanteile in Höhe von 1.662.000,00 EURO werden vom Landkreis Greiz gehalten“.
3. Der Vertreter des Gesellschafters Landkreis Greiz wird ermächtigt und beauftragt, die notwendigen Erklärungen und Handlungen zur Durchführung der Beschlüsse abzugeben.

Abstimmresultat: einstimmig angenommen

9 Erhöhung des Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
Vorlage: 1044/2009**Beschluss 390/2009**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Stammkapital der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH wird aus Gesellschaftsmitteln um 624.000,00 Euro erhöht auf 650.000,00 Euro. Dabei werden die Rücklagen in Höhe von 624.000,00 Euro aus der Kapitalrücklage entnommen.
2. § 3 Absatz 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages werden wie folgt geändert:
 - „Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 650.000,00 EURO“.
 - „Die Geschäftsanteile in Höhe von 650.000,00 EURO werden vom Landkreis Greiz gehalten“.
3. Der Vertreter des Gesellschafters Landkreis Greiz wird ermächtigt und beauftragt, die notwendigen Erklärungen und Handlungen zur Durchführung der Beschlüsse abzugeben.

Abstimmresultat: einstimmig angenommen

10 Zusammenlegung der Berufsbildenden Schulen Greiz II und Zeulenroda
Vorlage: 1050/2009**Beschluss 391/2009**

Antrag auf Rederecht

Der Kreistag erteilt zum TOP den Leitern der Berufsschulen Rederecht zum Tagesordnungspunkt.

Abstimmresultat: mit Mehrheit abgelehnt

Beschluss 392/2009

Die Berufsbildende Schule Greiz II und die Berufsbildende Schule Zeulenroda werden zum 31.07.2009 aufgehoben. Zum 01.08.2009 wird das Berufsbildungszentrum Greiz-Zeulenroda, Plauensche Straße 2a, 07973 Greiz, neu errichtet. Das Staatliche Berufsbildungszentrum Greiz-Zeulenroda führt die Schulteile Greiz, Plauensche Straße 2a sowie Zeulenroda-Triebes, Greizer Straße 92a. Das Staatliche Berufsbildungszentrum kann einen Schulteil, derzeit Bergstraße 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, führen.

Abstimmresultat: einstimmig angenommen

11 Archivsatzung des Landkreises Greiz für das Kreisarchiv Greiz
Vorlage: 1066/2009**Beschluss 393/2009**

Der Kreistag beschließt die Archivsatzung des Landkreises Greiz für das Kreisarchiv Greiz zur Regelung des Umganges mit Archivgut und archaischem Sammlungsgut bei der Archivierung und Benutzung.

Abstimmresultat: einstimmig angenommen

12 Maßnahmen zur Vorbereitung und Umsetzung des „Konjunkturpaketes II“

Vorlage: 1068/2009

Beschluss 394/2009

Antrag Herr Dr. Gundel

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport wird in nicht öffentlicher Sitzung über das Verhandlungsergebnis der Ostthüringer Gebietskörperschaften zum Berufsschulkonzept zu informiert.

Abstimmresultat: einstimmig angenommen

Beschluss 395/2009

Antrag Herr Geißler

Im Entwurf der Vorhabensliste ist die Maßnahme Abriss des Gebäudes Pestalozz gymnasium Greiz in Höhe von 1 Mio. € zu streichen. Dafür werden in die Vorhabensliste Investitionen für die Berufsschulen in Höhe von 1 Mio. € aufgenommen.

Abstimmresultat: mit Mehrheit abgelehnt

Beschluss 396/2009

Im Rahmen der sich durch das „Konjunkturpaket II“ auf kreislicher Ebene ergebenden Fördermöglichkeiten und unter Inanspruchnahme der darin verfügbaren finanziellen Mittel beschließt der Landkreis Greiz für das Haushaltsjahr 2009 zusätzliche Investitionsvorhaben in den Einzelplänen 2 (Schulen) und 6 (Bau- und Wohnungswesen und Verkehr) und den damit verbundenen über- bzw. außerplanmäßigen Eigenmittelbedarf in Höhe von insgesamt 2.000.000,00 €.

Für notwendige Vorplanungen werden davon zunächst auf den Haushaltsstellen 20000.94000 (Planungsleistungen Schulen) und 65000.96001 (Planungsleistungen Kreisstraßen) außer- und überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 680.000,00 € sofort bereitgestellt. Im Falle der Realisierung werden diese später den konkreten Maßnahmen zugeordnet.

Die Deckung erfolgt aus überplanmäßigen Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage (HHSt 91600.31000).

Der Kreistag ermächtigt den Kreis- und Finanzausschuss nach Vorberatung durch den Bau- und Vergabeausschuss zur zügigen Umsetzung der Projekte nach Inkrafttreten des Konjunkturpaketes II und des Feststehens der Umsetzungsmodalitäten in Thüringen über die Realisierung der Einzelmaßnahmen zu beschließen.

Abstimmresultat: einstimmig angenommen

13 Änderung des § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Greiz
Antrag Fraktion Die Linke**Beschluss 397/2009**

Der Kreistag beschließt die nachfolgende Änderung der Hauptsatzung.

Der § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Kreisausschuss, weitere Ausschüsse, Aufsichts- und Verbandsräte Absatz (3) erhält folgende Fassung:

(3) Die Bildung der Ausschüsse, Aufsichts- und Verbandsräte erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Die Fraktionen schlagen, entsprechend der Sitzverteilung im Kreistag, ihre Vertreter, entsprechend dieses Verfahrens für die Ausschüsse, Aufsichts- und Verbandsräte vor.

Abstimmresultat: mit Mehrheit abgelehnt

14 Empfang für das Ehrenamt und verdienstvolle Bürger
Antrag Fraktion Die Linke**Beschluss 398/2009**

Der Kreistag beschließt, den bisher jährlich stattfindenden Neujahresempfang des Landkreises Greiz durch einen Empfang für das Ehrenamt und verdienstvoller Bürger zu ersetzen.

Abstimmresultat: mit Mehrheit abgelehnt

Gemäß § 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der gültigen Fassung und § 4 Abs.1 Thüringer Archivgesetz (ThürArchivG) in der gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.02.2009 für das Kreisarchiv des Landkreises Greiz folgende Archivsatzung beschlossen:



Archivsatzung des Landkreises Greiz für das Kreisarchiv Greiz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Archivsatzung regelt den Umgang mit Archivgut, archivischem Sammlungsgut und Büchern bei der Archivierung und Benutzung im Kreisarchiv des Landratsamtes Greiz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Benutzung, die im Kreisarchiv oder bei ihren Rechtsvorgängern oder sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung an das Kreisarchiv übergeben wurden.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.
- (3) Unterlagen im Sinne dieser Archivsatzung sind insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, Siegel, Petschafte und Stempel einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung.
- (4) Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die vom Kreisarchiv zur Ergänzung ihres Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind.
- (5) Die Archivierung schließt die Erfassung, Erschließung, Verwahrung, Erhaltung und Bereitstellung des übernommenen Archivgutes zur Benutzung ein.

§ 3 Stellung und Aufgaben des Kreisarchivs

- (1) Das Kreisarchiv verwahrt alle in der Verwaltung des Landkreises Greiz sowie in den kommunalen Eigenbetrieben anfallenden archivwürdigen Unterlagen gem. § 2 dieser Satzung, die zur laufenden Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden, und stellt sie für die Benutzung bereit. Die Bestimmungen dieser Satzung finden dabei Anwendung, soweit Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit den Registraturbildnern oder Eigentümern nichts anderes bestimmen.
- (2) Das Kreisarchiv berät und unterstützt die Verwaltung des Landkreises Greiz sowie die kommunalen Eigenbetriebe im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung und spätere Archivierung.
- (3) Kommunen, andere Archivträger, die kein eigenes Archiv unterhalten, und Privatpersonen können ihr Archivgut auf der Grundlage von Depositatverträgen im Kreisarchiv deponieren. Die Depositalkosten errechnen sich aus den Personalkosten, den Sachkosten und den Gemeinkosten für den gesamten Archivbestand, bezogen auf den Anteil des jeweiligen Depositums.

§ 4 Recht auf Benutzung

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft macht, hat das Recht auf Benutzung von Archivgut im Kreisarchiv nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Schutzfristen, Vereinbarungen zugunsten Dritter oder andere Einschränkungen entgegenstehen.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt

§ 5 Möglichkeiten der Benutzung

- (1) Die Benutzung erfolgt in der Regel als Direktbenutzung durch Ein-

sichtnahme in Findhilfsmittel, Archivalien im Original oder in der Reproduktion, in archivisches Sammlungsgut oder in Bücher.

- (2) Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen gemäß Verwaltungskostensatzung einschließen kann.
- (3) Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Verweis auf einschlägige Archivalien beschränken.
- (4) Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv.

§ 6 Benutzungsantrag

- (1) Der Antrag auf Benutzung des Kreisarchivs ist bei der Direktbenutzung in Form des Benutzungsantrages zu stellen, wobei der Gegenstand der Nachforschung so genau wie möglich anzugeben und der Benutzungszweck nachzuweisen ist (vgl. Anlage 1). Bei schriftlichen Anfragen ist kein Benutzungsantrag zu stellen. Der Benutzer ist seitens des Kreisarchivs in geeigneter Form auf seine Pflichten gemäß Archiv- und Verwaltungskostensatzung hinzuweisen. Falls erforderlich, ist sein Einverständnis zur Anerkennung der Archiv- und Verwaltungskostensatzung und der Erklärung zum Schutz der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und anderer berechtigter Interessen Dritter gemäß § 6 Abs.2 dieser Archivsatzung schriftlich von ihm einzuholen.
- (2) Bei telefonischen Anfragen werden nur einfache Auskünfte erteilt, die sich auf das Vorhandensein bestimmter Unterlagen beziehen, jedoch keine inhaltlichen Auskünfte.
- (3) Bei der Direktbenutzung ist dem Kreisarchiv eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bei der Auswertung gewonnener Erkenntnisse aus Archivalien Urheber- und Persönlichkeitsrechte und andere berechnigte Interessen Dritter gewahrt werden (vgl. Anlage 2).
- (4) Von mitwirkenden Hilfskräften ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (5) Auf Verlangen sind dem Benutzungsantrag erweiternde Angaben und Unterlagen beizufügen, wie z.B. bei Hochschularbeiten Stellungnahmen von Hochschullehrern oder andere Legitimationen für den Benutzer.
- (6) Der Benutzer ist zur Einhaltung der Archivsatzung verpflichtet.
- (7) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen und ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.
- (8) Die unaufgeforderte und kostenlose Abgabe von Belegexemplaren an das Kreisarchiv regelt sich gemäß § 16 Abs.4 ThürArchivG.

§ 7 Benutzungsgenehmigung

- (1) Über die Genehmigung des Benutzungsantrages entscheidet das Kreisarchiv.
- (2) Die Genehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck und nur für das laufende Kalenderjahr erteilt.
- (3) Bei Änderung des Benutzungszweckes oder Forschungsgegenstandes ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.

§ 8 Einschränkung oder Versagung der Benutzung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien kann gemäß § 18 ThürArchivG eingeschränkt oder versagt bzw. nur unter Auflagen erteilt werden. Darüber hinaus kann eine Erteilung der Genehmigung unter Auflagen oder eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung erfolgen, wenn:
 - schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden,
 - der Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen oder die Auflagen (Anonymisierung von personenbezogenen Daten bei Veröffentlichungen oder die Nichtabgabe von Kopien oder Abschriften an Dritte) nicht eingehalten hat,



- der Hauptzweck der Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erreicht werden kann,
 - der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde,
 - der Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt,
 - die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind oder
 - durch die Benutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- (2) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten.

§ 9

Schutzfristen und deren Verkürzung

- (1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.
- (2) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Außerdem findet sie auf Unterlagen im Sinne des § 3 Abs.2 ThürArchivG sowie der staatlichen Verwaltungsbehörde der ehemaligen DDR, die nicht personenbezogen sind, keine Anwendung.
- (3) Die in Absatz 1 festgesetzten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen. Die Benutzung von Archivgut von Stellen, bei denen es entstand ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich; die Schutzfristen sind jedoch zu beachten, wenn das Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.
- (4) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn:
- die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegen. Soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen,
 - die Benutzung zum Zweck der Strafverfolgung, Rehabilitation von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, zur Wiedergutmachung, Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.
 - Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn es sich um den Betroffenen selbst handelt oder wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern oder, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person durch den Benutzer einzuholen. Die Zustimmung der Angehörigen setzt die mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen voraus. Sind überwiegende schutzwürdige Belange Dritter zu wahren, ist gemäß § 19 Abs.1 Satz 1 ThürArchivG zu verfahren.
- (5) Der weiterführende Umgang mit Schutzfristen regelt sich gemäß § 17 Abs.3 und ThürArchivG.
- (6) Plant der Benutzer aus wissenschaftlichen Gründen eine Nichtanonymisierung personenbezogener Daten, so muss er den genauen Personenkreis angeben. Eine wissenschaftliche Begründung für die Namensnennung obliegt dem Benutzer, ebenso die Begründung, warum das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könne.

§10

Weiterführende Bestimmungen gemäß ThürArchivG

Weiterführende Bestimmungen gemäß ThürArchivG, insbesondere des § 15 bezüglich Datenschutz, Sicherung und Erschließung, bleiben unberührt.

§11

Direktbenutzung

- (1) Die Benutzung des Archivgutes erfolgt in der Regel im Benutzerraum des Kreisarchivs bzw. in anderen dafür geeigneten Räumlichkeiten.
- (2) Die Benutzung des Kreisarchivs erfolgt während der festgelegten Öffnungszeiten. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit dem Kreisarchiv abzustimmen.
- (3) Die Benutzeraufsicht ist beim Ermitteln und Vorlegen der Findhilfsmittel, Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher behilflich, sie ist nicht zur Unterstützung beim Lesen oder Übersetzen verpflichtet.
- (4) Der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Das Rauchen, Essen, Trinken oder Führen lauter Unterhaltungen ist im Benutzerraum untersagt.
- (5) Aus dienstlichen Gründen kann jeweils nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern vorgelegt werden. Sie ist zum Ende der Benutzungszeit zurückzugeben und kann für eine begrenzte Zeit zur weiteren Benutzung bereitgehalten werden.
- (6) Die Findhilfsmittel, Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher sind sorgfältig zu behandeln und in demselben Zustand, wie sie vorgelegt wurden, wieder zurückzugeben. Das Anbringen von Strichen, Bemerkungen, Radieren, Nachziehen von verlassenen Stellen oder Verwenden als Schreibunterlage ist untersagt.
- (7) Zusätzlich festgestellte Mängel im Ordnungs- und Erhaltungszustand sind der Benutzeraufsicht mitzuteilen.
- (8) Über die Verwendung technischer Hilfsmittel durch den Benutzer im Benutzerraum entscheidet das Archiv.

§12

Haftung

Der Benutzer haftet für Verluste oder Beschädigungen, die bei der Benutzung durch ihn entstanden sind. Er haftet für jede Fahrlässigkeit. Der Benutzer hat die Interessen des Landkreises Greiz und die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter sowie deren schutzwürdigen Interessen zu wahren. Von Ansprüchen Dritter stellt er den Landkreis frei.

§13

Auswärtige Benutzung/Ausleihe

- (1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien oder Sammlungsstücke, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können Archivalien oder Sammlungsstücke in besonders begründeten Fällen auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive ausgeliehen werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Die Genehmigung zur Ausleihe erteilt das Kreisarchiv.
- (3) Von der Ausleihe sind Urkunden, besonders wertvolle oder häufig gebrauchte Archivalien oder Sammlungsstücke ausgeschlossen.
- (4) Die Ausleihe von Archivalien zur amtlichen Benutzung durch Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.
- (5) Aus dienstlichen Gründen können ausgeliehene Archivalien oder Sammlungsstücke jederzeit vom Leihnehmer wieder zurückgefordert werden.
- (6) Archivalien und Sammlungsstücke können zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. In diesem Fall ist zwischen Leihgeber und Leihnehmer ein Vertrag abzuschließen. Durch den Leihnehmer ist sicher zu stellen, dass das Archivgut wirksam vor Verlust oder Beschädigung geschützt wird. Kann der Ausstellungszweck durch Reproduktion oder Nachbildung erreicht werden, unterbleibt die Ausleihe.



§14

Anfertigung von Reproduktionen

- (1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können auf Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (2) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Kreisarchivs zum angegebenen Zweck und unter Angabe des Kreisarchivs und der festgelegten Signatur und unter Hinweis auf die dem Kreisarchiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers, bei Nichtfeststellbarkeit des vermeintlichen Urhebers bzw. Eigentümers.

§15

Erheben von Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des Kreisarchivs werden Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Greiz in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Auslagen sind zu erstatten.

§16

Quellenangabe

Bei Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern des Kreisarchivs ist die Quellenangabe folgendermaßen vorzunehmen:

Kreisarchiv Greiz
Bestand / Signatur

§17

Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 30.03.2009

Landkreis Greiz
Landratsamt

gez. Martina Schweinsburg
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung – Feststellung der UVP-Pflicht

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

- Feststellung der UVP – Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 d UVPG
i. V. m. §§ 3 und 4 ThürUVPG vom 20.07.2007 (GVBl. S. 85)

Die Gemeinde Mohlsdorf beantragte die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Neugestaltung des Rautengrabens im Abschnitt „Kleiner Park“ in der Ortslage Mohlsdorf.

Die Neugestaltung des Gewässers ist Nr. 1.11 der Anlage 1 zum Thürin-

ger Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (ThürUVPG) zuzuordnen und somit ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund übersichtlicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 ThürUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) im Amt für Umwelt, Untere Wasserbehörde zugänglich.

Greiz, den 20.04.2009

Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Greiz zur Durchführung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) Freigabe von Öffnungszeiten für Verkaufsstellen als Anlass des 12. Thüringentages 2009 in der Stadt Greiz

Auf Anregung des Vereins Stadtmarketing Greiz e.V. wird auf Grund von § 10 Abs. 4 und § 11 Abs.1 ThürLadÖffG vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) widerruflich aus Anlass des 12. Thüringentages 2009 folgende befristete Ausnahmegewilligung von der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürLadÖffG erteilt:

1. Im Bereich des Festgeländes der Stadt Greiz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des ThürLadÖffG bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

Samstag, den 20. Juni 2009 von 20.00 bis 24.00 Uhr

Sonntag, den 21. Juni 2009 von 11.00 bis 18.00 Uhr

2. Das Festgelände wird begrenzt durch folgende Straßen:

Kreisverkehr Bruno-Bergner-Straße, Neustadt-Ring, Plauensche Straße bis einschließlich Baumarkt Hellweg, Mylauer Straße, Papiermühlenweg, Gerichtsstraße, Reichenbacher Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Feldschlösschenstraße, Oswaldstraße, Brauereistraße, Lindenstraße, Obere Silberstraße, Hohe Gasse, Siebenhitze, Friedhofstraße, Parkgasse, Kreisverkehr Bruno-Bergner-Straße

3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Greiz als bekannt gegeben.
4. Die Ausnahmegewilligung ist gebührenfrei.

Die **Begründung** für diese Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten im Ordnungsamt des Landratsamtes Greiz Zimmer 232, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz eingesehen werden.

Hinweis

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Ausnahme von den Ladenöffnungszeiten Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Be-



kanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Greiz, den 21.04.2009

Im Auftrag

Eigenrauch

den Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus jeweils von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

18. Karpfenpfeiferfest Zeulenroda am Sonntag, den 17. Mai 2009

15. Zeulenrodaer Kirmes am Sonntag, den 01. November 2009

Triebeser Weihnachtsmarkt am Sonntag, den 29. November 2009

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 21.04.2009

Im Auftrag

Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil der Verordnung.

Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Greiz

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Greiz verordnet:

§ 1

In der Stadt Greiz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

1. Neustadtfest **Sonnabend, den 03. Oktober 2009**
von 13.00 – 18.00 Uhr
2. Adventsshopping **Sonntag, den 29. November 2009**
von 13.00 – 18.00 Uhr

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 21.04.2009

Im Auftrag

Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Landratsamt Greiz

Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für der Stadt Zeulenroda – Triebes

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Zeulenroda - Triebes verordnet:

§ 1

In der Stadt Zeulenroda - Triebes dürfen die Verkaufsstellen an folgen-

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Vogtländisches Oberland, Gemarkung Pöllwitz (Nachtrag)

Trinkwasserleitungen

| Grundbuchblatt-Nr. | Flur | Flurstücks-Nr. |
|--------------------|------|----------------|
| 445 | 1 | 146/7 |

Abwasserleitungen

| Grundbuchblatt-Nr. | Flur | Flurstücks-Nr. |
|--------------------|------|----------------|
| 555 | 4 | 325/3 |
| 555 | 4 | 325/8 |

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung-



Greiz

gen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Crimla, Gemarkung Crimla

Abwasserentsorgungsleitungen

| Flur | Flurstück | Grundbuchblatt-Nr. |
|------|-----------|--------------------|
| 1 | 84/5 | 63 |
| 1 | 43/5 | 5 |
| 1 | 43/6 | 145 |
| 1 | 35/2 | 48 |
| 1 | 35/6 | 111 |
| 1 | 36/4 | 93 |
| 1 | 36/3 | 76 |
| 1 | 36/2 | 35 |
| 1 | 24/8 | 142 |
| 1 | 24/4 | 21 |
| 1 | 38/1 | 11 |

| | | |
|---|--------------|----------|
| 1 | 18/36 | 26 |
| 1 | 18/35 | 95 |
| 1 | 18/39 | 131 |
| 1 | 18/11 | 140 |
| 1 | 18/23 | 140 |
| 1 | 18/34, 18/45 | 164 |
| 1 | 18/30 | 170 |
| 1 | 18/46 | 160 |
| 1 | 74/1 | 181; 182 |
| 1 | 64 | 50 |
| 1 | 171 | 16 |
| 1 | 66 | 16 |
| 1 | 191 | 22 |
| 1 | 190 | 81 |
| 1 | 82/5 | 185 |
| 2 | 146 | 185 |
| 2 | 147/2 | 158 |
| 2 | 147/1 | 153 |
| 2 | 149 | 43 |
| 2 | 150 | 67 |
| 2 | 152/1 | 139 |

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:



Greiz

| | | |
|-----|---|-----|
| 104 | 3 | 157 |
| 33 | 3 | 221 |
| 29 | 3 | 218 |
| 104 | 3 | 216 |

| | | |
|-----|---|------|
| 24 | 2 | 83 |
| 112 | 2 | 82/3 |
| 112 | 2 | 81/8 |
| 26 | 2 | 82/4 |
| 26 | 2 | 81/9 |
| 45 | 2 | 232 |
| 54 | 2 | 233 |
| 161 | 2 | 234 |

Gemeinde Auma , Gemarkung Gütterlitz

Fernwasserleitung, Strecke 5 a/A 8210 0000/Gütterlitz

| Grundbuchblatt-Nr. | Flur | Flurstücks-Nr. |
|--------------------|------|----------------|
| 25 | 3 | 277 |
| 163 | 4 | 223 |
| 52 | 3 | 118/16 |
| 163 | 3 | 142 |
| 27 | 1 | 8 |
| 23 | 3 | 275 |
| 170 | 3 | 118/28 |
| 197 | 3 | 303/1 |
| 19 | 3 | 118/11 |
| 176 | 3 | 111/2 |
| 3 | 3 | 111/1 |
| 14 | 3 | 117/5 |
| 196 | 3 | 117/12 |
| 163 | 3 | 82 |
| 209 | 3 | 108 |
| 23 | 3 | 107/1 |
| 20 | 3 | 104 |
| 3 | 3 | 106/1 |
| 163 | 3 | 109/1 |
| 20 | 2 | 66/1 |
| 19 | 2 | 306/1 |
| 183 | 2 | 305 |
| 105 | 2 | 65/2 |
| 108 | 2 | 65/1 |
| 210 | 2 | 282/3 |
| 208 | 2 | 282/4 |

| | | |
|-----|---|--------|
| 75 | 6 | 625/1 |
| 147 | 6 | 623/1 |
| 163 | 6 | 849/2 |
| 171 | 6 | 620/11 |
| 64 | 6 | 620/10 |
| 176 | 6 | 619/28 |
| 177 | 6 | 619/27 |
| 174 | 6 | 619/25 |
| 27 | 6 | 619/10 |
| 25 | 6 | 613 |
| 38 | 6 | 612 |
| 35 | 6 | 611/3 |
| 62 | 6 | 611/1 |
| 35 | 2 | 235/1 |
| 72 | 2 | 236 |
| 163 | 2 | 237 |
| 73 | 2 | 238 |
| 162 | 2 | 251/20 |
| 162 | 2 | 251/41 |
| 162 | 2 | 251/4 |
| 162 | 2 | 251/42 |
| 33 | 4 | 379/2 |
| 33 | 4 | 379/1 |
| 35 | 4 | 380/2 |
| 179 | 4 | 382/8 |
| 162 | 5 | 580/21 |
| 162 | 5 | 580/19 |
| 163 | 4 | 385/11 |
| 5 | 4 | 394/3 |
| 5 | 4 | 385/9 |
| 162 | 4 | 843/9 |
| 137 | 4 | 386/2 |
| 163 | 4 | 403/10 |
| 45 | 4 | 404/6 |
| 163 | 4 | 405/10 |
| 24 | 4 | 441 |
| 162 | 4 | 842/8 |
| 35 | 4 | 443/5 |
| 45 | 4 | 446/1 |
| 211 | 4 | 448/1 |
| 73 | 4 | 461/3 |
| 163 | 6 | 610 |
| 67 | 6 | 608/2 |
| 45 | 6 | 608/1 |
| 23 | 6 | 607 |
| 163 | 6 | 850/1 |
| 29 | 6 | 588 |
| 163 | 5 | 580/50 |
| 23 | 5 | 589/1 |
| 46 | 5 | 591/1 |
| 52 | 5 | 592 |
| 18 | 5 | 594 |
| 181 | 5 | 595 |
| 248 | 5 | 598 |
| 163 | 5 | 596 |
| 163 | 5 | 699 |
| 45 | 5 | 704/1 |
| 163 | 5 | 704/2 |
| 60 | 6 | 705 |

Gemeinde Staitz, Gemarkung Staitz

Fernwasserleitung, Strecke 5 a/A 8210 0000/Staitz

| Grundbuchblatt-Nr. | Flur | Flurstücks-Nr. |
|--------------------|------|----------------|
| 4 | 2 | 839/8 |
| 16 | 2 | 201 |
| 22 | 2 | 198 |
| 75 | 2 | 205 |
| 35 | 2 | 206 |
| 163 | 2 | 207 |
| 75 | 2 | 208 |
| 35 | 2 | 209 |
| 22 | 2 | 185/2 |
| 22 | 2 | 185/1 |
| 4 | 2 | 180/1 |
| 162 | 2 | 846/1 |
| 18 | 2 | 182 |
| 24 | 2 | 181 |
| 27 | 2 | 178 |
| 67 | 2 | 176 |
| 241 | 2 | 173 |
| 44 | 2 | 172 |
| 24 | 2 | 171 |
| 11 | 2 | 170/1 |
| 54 | 2 | 169 |
| 163 | 2 | 168 |
| 16 | 2 | 221 |
| 248 | 2 | 167 |
| 16 | 2 | 166 |
| 54 | 2 | 165 |
| 64 | 2 | 164 |
| 23 | 2 | 163 |
| 248 | 2 | 225 |
| 67 | 2 | 159/1 |
| 16 | 2 | 136 |
| 40 | 2 | 231/1 |
| 40 | 2 | 127 |
| 45 | 2 | 126 |
| 16 | 2 | 131 |
| 23 | 2 | 132 |
| 54 | 2 | 88 |
| 54 | 2 | 87 |
| 16 | 2 | 86 |
| 54 | 2 | 85 |
| 163 | 2 | 84 |

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz ent-



Greiz

standene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen. Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Weckersdorf

Trinkwasserleitungen

| Grundbuchblatt-Nr. | Flur | Flurstücks-Nr. |
|--------------------|------|----------------|
| 1 | 1 | 302/5 |
| 6 | 1 | 213/1 |
| 6 | 1 | 300/5 |
| 6 | 1 | 300/8 |
| 8 | 1 | 14/1 |
| 11 | 1 | 212 |
| 23 | 2 | 162 |
| 32 | 2 | 53/7 |
| 32 | 2 | 53/8 |
| 35 | 2 | 58/1 |
| 35 | 2 | 91 |
| 37 | 2 | 60 |
| 84 | 2 | 349/2 |
| 100 | 2 | 350/2 |
| 103 | 1 | 4/11 |
| 122 | 2 | 92 |

| | | |
|-----|---|--------|
| 122 | 2 | 165/1 |
| 130 | 2 | 48/3 |
| 130 | 2 | 90/6 |
| 133 | 1 | 4/12 |
| 143 | 2 | 57/4 |
| 153 | 1 | 301/18 |

Abwasserleitungen

| Grundbuchblatt-Nr. | Flur | Flurstücks-Nr. |
|--------------------|------|----------------|
| 20 | 2 | 229 |
| 25 | 2 | 41/1 |
| 26 | 2 | 226/2 |
| 26 | 2 | 228 |
| 72 | 1 | 233/3 |
| 112 | 1 | 358/6 |
| 114 | 2 | 47 |
| 114 | 2 | 224/2 |
| 114 | 2 | 224/5 |
| 127 | 1 | 21/1 |

Trink- und Abwasserleitungen

| Grundbuchblatt-Nr. | Flur | Flurstücks-Nr. |
|--------------------|------|----------------|
| 18 | 1 | 25/1 |
| 18 | 2 | 230 |
| 21 | 2 | 226/5 |
| 21 | 2 | 349/1 |
| 92 | 2 | 52/2 |
| 92 | 2 | 120/1 |
| 116 | 2 | 67/3 |
| 116 | 2 | 67/4 |
| 116 | 2 | 68/2 |
| 124 | 1 | 223/1 |
| 124 | 1 | 306/4 |

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner
Sachgebietsleiterin



Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/s

Mitarbeiters/in Hochbau

im Amt für Kreisbau, Denkmalschutz und Wirtschaftsförderung, Sachgebiet Hochbau, befristet bis 31.12.2010 zu besetzen.

Wesentliche Arbeitsaufgaben

- Vorbereitung, Durchführung bzw. Überwachung und Abrechnung von Hochbaumaßnahmen an kreiseigenen Gebäuden,
- Erstellung von Ausschreibungsunterlagen
- Prüfung und Wertung von Vergabeunterlagen und Bauverträgen

Voraussetzungen

Der Bewerber muss über einen Diplomabschluss in der Richtung Bauingenieurwesen/Hochbau verfügen. Computerkenntnisse sind erforderlich.

Wichtige Grundlagen der täglichen Arbeit sind neben fachlichen Kenntnissen die Anwendung der VOB und der HOAI.

Wir erwarten neben den üblichen Voraussetzungen ein selbstsicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen.

Weiterhin ist die Befähigung zum Führen eines Fahrzeuges (Klasse 3) erforderlich sowie die Bereitschaft zur Benutzung des eigenen Pkw's für dienstliche Zwecke.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe 9 TVöD.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang usw.) richten Sie bitte bis zum **23. Mai 2009 an das Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz**

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung

Der Landkreis Greiz sucht für sein Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eine/einen

Tierärztin/Tierarzt

Die Stelle hat einen Umfang von 30 Stunden pro Woche und wird nach den Vorgaben des TvÖD vergütet.

Das Aufgabengebiet umfasst den gesamten amtstierärztlichen Dienst mit den Schwerpunkten Lebensmittelüberwachung und Fleischhygiene.

Voraussetzungen für die Besetzung dieser Stelle sind:

- Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Veterinärverwaltung muss vorhanden sein. Bewerber ohne Laufbahnbefähigung müssen bereit sein, die entsprechenden Bedingungen innerhalb einer angemessenen Frist zu erwerben.
- Eine Promotion ist erwünscht.
- Es wird Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Durchsetzungsvermögen erwartet.
- Die Teilnahme am amtstierärztlichen Rufbereitschaftsdienst ist erforderlich, ebenso können Tätigkeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten anfallen.
- Der Führerschein der Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke sind zwingend erforderlich.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tab. Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) richten Sie bitte bis **23.05.2009 an das Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz**.

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.